

Sitzungstag 10. Februar 2015

Gemeinde Aying

Niederschrift

über die Sitzung

des Gemeinderates Aying

Sitzungstag: 10. Februar 2015

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus in Aying, Sitzungssaal

Sitzungsteilnehmer	Anwesend	Abwesenheitsgrund	Art. 49 GO	
1. Bürgermeister Johann Eichler	ja			
Anton Arnold	ja			
Josef Bachmair	ja			
Max Demmel	ja	Top 17		
Andreas Eder	ja			
Werner Fauth	ja	Top 20	Top 13	
Georg Fritzmeier		nein	Geschäftsreise	
Franz Inselkammer		nein	Geschäftsreise	
Johann Lechner	ja		Top 1, 2 und 3	
Karin Lechner	ja		Top 4 (teilw.)	
Bert Nauschütz	ja		Top 20	
Hermann Oswald	ja		Top 13	Top 4
Manfred Renk		nein	entschuldigt	
Christine Squarra	ja		Top 10	
Anna-Maria Viertlböck	ja		Top 17	
Peter Wagner	ja			
Andreas Wolf	ja			

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen: Hr. Mahrenholz (Top 1) -/-

Eichler
1. BürgermeisterFriedrich
Schriftführer

Sitzungstag 10. Februar 2015

Gemeinde Aying

Aying, den 02. Februar 2015

An die
Damen und Herren Gemeinderäte

Am Dienstag, den 10. Februar 2015, 18.00 Uhr
findet im Rathaus in Aying (Sitzungssaal) eine

Sitzung des Gemeinderates

statt, zu der Sie hiermit ordnungsgemäß eingeladen werden. Im Falle der Verhinderung werden Sie gebeten, dies dem 1. Bürgermeister unter Angabe von Gründen, rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

Für die Bürger/innen besteht vor Eintritt in die Tagesordnung die Gelegenheit Fragen an den 1. Bürgermeister zu stellen (Bürgeranfragen). Beginn 19.00 Uhr (Dauer max. 15 Min.).

Tagesordnung:

Nichtöffentlich:

Beginn: 18.00 Uhr

Öffentlich:

Beginn: 19.00 Uhr

1. **Bericht des 1. Bürgermeisters**
2. **Genehmigung des Protokolls:** Gemeinderatssitzung vom 13.01.2015
3. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**
4. **Gebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Aying**
5. **2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Aying – Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“:** Behandlung der Stellungnahmen § 4a Abs. 3 BauGB; Satzungsbeschluss
6. **9. Fortschreibung des Regionalplanes Oberland (Teilfortschreibung Windkraft):** Erneutes Anhörverfahren
7. **Bauantrag 2015/6:** Montage einer 2-seitig beleuchteten Lichtwerbeanlage, Michael-Kometer-Ring 2, 85653 Aying;
8. **Bauantrag 2015/7:** Einbau Wohnung mit Errichtung Dachgaube und Außentreppe, Mozartstraße 6, 85653 Aying;
9. **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 2015/9:** Einhausung der Mülltonnenstellplätze, Schieferweg 4 – 12, 85653 Aying
10. **Heizzentrale Aying:** Vergabe der technischen Betriebsführung inkl. Wärmelieferung
11. **Vollzug des BayStrWG: Namensgebung für die Erschließungsstraße im Baugebiet 28 „Dürrnhaar, Nördlich der Egmatinger Straße“**
12. **Arbeitskreis Stromkonzessionsvertrag und Straßenbeleuchtungsnetz:** Ersatzbenennung des Vertreters der „Grünen“

Sitzungstag 10. Februar 2015

Johann Eichler
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 9**öffentlich****Bericht des 1. Bürgermeisters**

Ifd. Nr. 26

Anwesend: 14

Beschluss: - : -**Aufsuchungserlaubnis Terrain Energy**

Bereits am 13.01.2015 wurde über das Thema berichtet.

Der Gemeinderat wird über eine diesbezügliche Anfrage der Landtagsabgeordneten Kohnen an die Staatsregierung informiert. Das bereits vorliegende Antwortschreiben des Bayerischen Staatsregierung wird zur Kenntnis gegeben.

Sitzungstag 10. Februar 2015

Tagesordnungspunkt 10

öffentlich

**Genehmigung des Protokolls:
Gemeinderatssitzung vom 13.01.2015**

lfd. Nr. 27

Anwesend: 13

Beschluss: 13 : 0

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2015 wird genehmigt.

Beschluss: 13 : 0

Sitzungstag 10. Februar 2015

Tagesordnungspunkt 11

öffentlich

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

lfd. Nr. 28

Anwesend: 14

Beschluss: - : -

Entfällt. -/-

Tagesordnungspunkt 12**öffentlich****Gebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen
in der Gemeinde Aying**

Ifd. Nr. 29

Anwesend: 14

Beschluss: 10 : 4

Der Gemeinderat hat sich am 13.01.2015 mit der Neugestaltung der Gebührensituation ausführlich beschäftigt. Die Gebührekalkulation wurde zwischenzeitlich im Rahmen einer Sitzung des gemeindlichen Sozialausschusses auch den Elternbeiräten und interessierten Eltern vorgestellt. Die Vertreter der Elternschaft zeigten letztendlich Verständnis für die erforderliche Gebührenanpassung, baten jedoch um eine stufenweise Anpassung. Der Sozialausschuss hat diesen Vorschlag aufgegriffen und empfiehlt dem Gemeinderat daher folgende Neukalkulation:

Übersicht Gebührentabelle mit stufenweiser Erhöhung der Gebühren nach Empfehlungen des Sozialausschusses:**Kindergartengebühren**

Einr./Std.	Aying bis 31.08.2015	Aying ab 01.09.2015	Aying ab 01.09.2016
3-4 Std.	77,00 €	107,00 €	120,00 €
4-5 Std.	85,00 €	118,00 €	132,00 €
5-6 Std.	93,00 €	129,00 €	144,00 €
6-7 Std.	101,00 €	140,00 €	156,00 €
7-8 Std.	109,00 €	151,00 €	168,00 €
8-9 Std.	117,00 €	162,00 €	180,00 €
ü 9 Std.	125,00 €	173,00 €	192,00 €

Krippengebühren

Einr./Std.	Aying bis 31.08.2015	Aying ab 01.09.2015	Aying ab 01.09.2016
3-4 Std.	180,00 €	225,00 €	250,00 €
4-5 Std.	200,00 €	248,00 €	275,00 €
5-6 Std.	220,00 €	271,00 €	300,00 €
6-7 Std.	240,00 €	294,00 €	325,00 €
7-8 Std.	260,00 €	317,00 €	350,00 €
8-9 Std.	280,00 €	340,00 €	375,00 €
ü 9 Std.	300,00 €	363,00 €	400,00 €

Der Gemeinderat schließt sich diesem Vorschlag an und beschließt die aufgezeigte schrittweise Erhöhung gemäß obiger Tabelle (ca. 2/3 zum 01.09.2015, ca. 1/3 zum 01.09.2016) mit 10 : 4 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 13**öffentlich****2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Aying – Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“:
Behandlung der Stellungnahmen § 4a Abs. 3 BauGB;
Satzungsbeschluss**

Ifd. Nr. 30

Anwesend: 13

Beschluss: - : -**1. Sachstandsbericht**

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 29.07.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Aying – Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Aying“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 29.07.2014 wurde der Planentwurf in der Fassung vom 29.07.2014 sowie die Begründung in der Fassung vom selben Tage, durch den Gemeinderat gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlichen Belange beschlossen (§ 13 a i.V.m § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB). Die Beschlüsse und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 07.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 15.10.2014 bis einschließlich 18.11.2014 fand die öffentliche Auslegung / Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) statt. Zur gleichen Zeit fand die Behörden- und Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) statt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 18.11.2014 gegeben.

Die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.11.2014 behandelt. Soweit sie berücksichtigt werden konnten, sind sie daraufhin in den Planentwurf eingearbeitet worden. Der Planentwurf sowie die Begründung erhielten jeweils den Stand vom 25.11.2014.

In der Zeit vom 04.12.2014 bis 19.12.2014 wurde der Planentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut und verkürzt öffentlich ausgelegt. Zur gleichen Zeit wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 19.12.2014 gegeben.

Sitzungstag 10. Februar 2015

Die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.01.2015 behandelt. Soweit sie berücksichtigt werden konnten, sind sie daraufhin in den Planentwurf eingearbeitet worden. Der Planentwurf sowie die Begründung erhielten jeweils den Stand vom 13.01.2015.

Auf Grund von erneuten Änderungen der Planung fand in der Zeit von 22.01.2015 bis 06.02.2015 eine erneute und verkürzte öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 4a Abs. 3 BauGB) statt. Gleichzeitig wurde das Landratsamt München als einzige noch betroffene Behörde erneut beteiligt. Dem Landratsamt München wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 05.02.2015 gegeben.

Die in diesem erneuten Beteiligungsverfahren eingegangene Stellungnahme und die Beschlussvorschläge wurden dem Gemeinderat einige Tage vor der Sitzung zugesendet und sind daher bekannt.

2. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Landratsamt München, Abt. Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht, Stellungnahme vom 28.01.2015

Das Landratsamt München merkt redaktionell an, dass es in Ziffer 5.2 der Begründung folgerichtig statt 1.360 m² richtig 1.365 m² lauten muss. Weiterhin sollte auch die Ziffer 5.2 Abs. 3 der Begründung angepasst werden, da nunmehr eine maximale zulässige Grundfläche und keine Grundflächenzahl festgesetzt wird.

Stellungnahme:

Die Begründung wird diesbezüglich angepasst.

Am Planentwurf, der Begründung und der Vorprüfung Einzelfall sind darüber hinaus keine weiteren wesentlichen Änderungen veranlasst.

Beschluss: 12 : 0

3. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde Aying eingegangen.

Eine Beschlussfassung ist demnach nicht erforderlich.

Sitzungstag 10. Februar 2015

4. Sonstige Belange:

Die Gemeinde hat geprüft, ob über die eingegangenen Stellungnahmen bzw. Anregungen hinaus noch weitere Belange zu berücksichtigen sind, etwa solche, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen. Das ist nach derzeitiger Sichtweise nicht der Fall.

5. Weitere Beschlüsse

Den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange kann nach Maßgabe des vorstehenden Vortrages gefolgt werden. Im Übrigen ist nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander eine, über die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen hinausgehende Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Aying – Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 13.01.2015 nicht veranlasst.

Bei den beschlossenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen, die keine wiederholte Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB bedingen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 nebst Begründung ist nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen und Einzelbeschlüsse entsprechend redaktionell zu ergänzen. Der Planentwurf und die Begründung erhalten das **Fassungsdatum 10.02.2015**.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans 4 „Gewerbegebiet Aying – Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ in der **Fassung vom 10.02.2015** wird **als Satzung beschlossen**. Ihr wird die Begründung in der Fassung vom selben Tag beigegeben.

Beschluss: 12 : 0

Herr Gemeinderat Werner Fauth hat an Beratung und Abstimmungen gemäß Art. 49 GO nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 14**öffentlich****9. Fortschreibung des Regionalplanes Oberland
(Teilfortschreibung Windkraft):
Erneutes Anhörverfahren**

Ifd. Nr. 31

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0**1. Sachverhalt:**

Die Gemeinde Aying wurde zur 9. Fortschreibung des Regionalplans Oberland (Teilfortschreibung Windkraft) mit Stand vom 12.12.2012, bereits mit Schreiben vom 12.02.2013 beteiligt.

Hierzu hat sich die Gemeinde Aying mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2013 geäußert.

Mit Schreiben vom 29.12.2014 wurde die Gemeinde Aying erneut zur 9. Fortschreibung des Regionalplans Oberland (Teilfortschreibung Windkraft) mit Stand vom 10.12.2014 beteiligt. Das Anschreiben sowie ein Übersichtsplan wurden dem Gemeinderat mit der Sitzungsladung zugesendet.

Zum aktuellen Planentwurf mit Stand vom 10.12.2014 wird festgestellt, dass der nördliche Teil des Vorranggebiets Nr. 23 (westlich der Ortschaften Sollach und Kreuzstraße) etwas verkleinert wurde, jedoch nach wie vor ein schmaler Streifen bestehen bleibt.

Auch das Vorranggebiet Nr. 22 ist im westlichen Teil (nördlich von Otterfing) etwas verkleinert dargestellt, im Wesentlichen jedoch unverändert.

2. Stellungnahme:**2.1 Vorranggebiet Nr. 22**

Mit dem Vorranggebiet Nr. 22 besteht von Seiten der Gemeinde Aying, entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2013, Einverständnis.

Derzeit wird versucht mit den beteiligten Nachbargemeinden entsprechende Übereinkünfte über die Nutzung des Hofoldinger Forstes für mögliche Windkraftanlagen zu treffen. Ziel ist es, dass mögliche künftige Windkraftanlagen so errichtet werden können, dass sich diese später nicht in der Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen. Hierzu wurden auch bereits Gespräche mit dem Eigentümer der Forstflächen, den Bayerischen Staatsforsten, geführt.

Sitzungstag 10. Februar 2015

2.2 Vorranggebiet Nr. 23

Mit dem Vorranggebiet Nr. 23 besteht auch in seinem derzeitigen Ausmaß **kein Einverständnis**. Insbesondere sollte der nördliche schmale Teil der Fläche Nr. 23 auf Grund der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung „Kreuzstraße“ / Kleinkarolinenfeld“ und der Thematik Schattenwurf künftig nicht mehr dargestellt werden.

Auch die Hofstelle „Kühlechener“ auf Gemeindegebiet Holzkirchen wäre vom nördlichen Teil der Fläche 23 nach wie vor negativ betroffen und könnte nach jetzigem Planungsstand und bei Verwirklichung der Planungen der Gemeinde Aying im „Hofoldingener Forst“ von Windkraftanlagen regelrecht umschlossen werden („Umzingelungseffekt“).

2.3 Sonstiges

Weiterhin ist die Gemeinde Aying der Auffassung, dass die 9. Fortschreibung des Regionalplans Oberland (Teilfortschreibung Windkraft) auch die 10-H Regelung in seine planerischen Überlegungen mit einbeziehen muss.

Landesrechtliche Abstandsfestlegungen gelten auch für Raumordnungspläne (so auch Mitschang/Reidt, BauR 2014, 1232/1240 f.).

Wenn der Regionalplan Vorranggebiete ausweist, die nicht den maximalen Abstand von 2.000 m zur geschützten Bebauung gemäß Art. 82 BayBO einhalten, wird dies dazu führen, dass in diesem Bereich aufgrund fehlender baurechtschaffender Wirkung des Regionalplans, eine Realisierung von Windkraftanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ggf. – abhängig von der Höhe der konkreten Anlage – nicht möglich sein wird und nur durch festgesetzten Bebauungsplan in Betracht kommen wird.

Dieser „Restriktionsbereich“ sollte, wenn durch den Regionalplan Standorte mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt werden sollen, dann aber im Rahmen der Frage nach der Substantialität der eingeräumten Windkraftnutzung einbezogen werden. Insoweit gelten für Raumordnungspläne mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ähnliche Grundsätze wie für entsprechende Flächennutzungsplanungen (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, 114. Lieferung 2014, § 35 Rn. 127).

Die Gemeinde Aying wird nach derzeitiger Beschlusslage und auch in Anbetracht der aktuellen gesetzlichen Regelung (10H-Regelung), an der Aufstellung ihres sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationsflächen Windkraft“ und damit Darstellung von Flächen für Windkraftanlagen im Hofoldingener Forst festhalten - können-, da dies nach derzeitiger Kenntnislage der am wenigsten von Konflikten betroffene Bereich auf Ayingener Gemeindegebiet ist. (Artenschutz, bereits vorhandene Störzone Autobahn, Hofoldingener Forst nicht im Landschaftsschutzgebiet).

3. Auftrag an die Verwaltung:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die unter 2. getroffenen Ausführungen als Stellungnahme zur erneuten Beteiligung im Rahmen der 9. Fortschreibung des Regionalplans Oberland (Teilfortschreibung Windkraft) einzureichen.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 15**öffentlich****Bauantrag 2015/6:****Montage einer 2-seitig beleuchteten Lichtwerbeanlage, Michael-Kometer-Ring 2, 85653 Aying**

Ifd. Nr. 32

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Münchner Straße" und beurteilt sich deshalb nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Gegenständlich wird die Montage einer 2-seitig beleuchteten Lichtwerbeanlage, bestehend aus Logo und Einzelbuchstaben in Profil Sonder, beantragt. Die Werbetafel soll so angebracht werden, dass diese nach Norden und Westen hin sichtbar ist (Richtung Sportplatz und Richtung St 2078).

Die beiden Werbetafeln sind mit je 4,60 m x 1,10 m beantragt. Die Buchstaben sollen mit einer Größe zwischen 53,7 cm und 90 cm ausgeführt werden.

Unter Festsetzung B 4.2 des gültigen Bebauungsplanes ist geregelt, dass Werbeanlagen auf den einzelnen Grundstücken dezent und maßvoll zu halten sind. Ebenso ist festgesetzt, dass auf den Grundstücken entlang der Münchener Straße, wie auch auf den einsehbaren Grundstücksflächen, als auch auf den nordseitigen Wandflächen, Werbeanlagen nicht zulässig sind.

Im Bebauungsplanbereich auf dem Grundstück Michael-Kometer-Ring 2 wurde bereits eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung einer Werbeanlage genehmigt, da diese sehr dezent gehalten ist und Auswirkungen auf städtebauliche Ziele nicht entstehen ließen.

Allerdings wurden auf der nordseitigen Wandfläche 2 Werbeanlagen ohne Genehmigung angebracht. Diese sind jedoch ebenfalls dezent und maßvoll gehalten und nicht selbstleuchtend, sondern lediglich angestrahlt.

In der näheren Umgebung –außerhalb des Bebauungsplangebietes- auf dem Grundstück der Brauerei Aying wurde ebenfalls eine Genehmigung zur Errichtung einer Werbeanlage mit 3,00 m x 2,80 m ausgesprochen. Diese befindet sich am oberen Teil des Malzsilos. Diese Werbeanlage wird ebenfalls nur angestrahlt. In den Genehmigungsaufgaben wurde durch das Straßenbauamt vermerkt, dass die Genehmigung nur erteilt werden kann wenn von dieser Werbeanlage keine Ablenkung sowie Blendwirkung für den fließenden Verkehr ausgeht.

Sitzungstag 10. Februar 2015

Beschluss:

Da die hier beantragte Errichtung einer 2-seitig beleuchteten Lichtwerbeanlage entsprechend den o.g. Gesichtspunkten weder dezent noch maßvoll, sowie selbstleuchtend ist kann das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden.

Beschluss: 14 : 0

Hinweis:

Der Gemeinderat könnte sich jedoch durchaus vorstellen, der Errichtung einer Werbeanlage zuzustimmen, wenn diese beispielsweise weniger dominant an der Wandfassade angebracht und die Beleuchtung mittels Anstrahlen erfolgen würde.

Tagesordnungspunkt 16**öffentlich****Bauantrag 2015/7:
Einbau Wohnung mit Errichtung Dachgaube und Außentreppe,
Mozartstraße 6, 85653 Aying**

Ifd. Nr. 33

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhelfendorf Süd“ und ist deshalb nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Gegenständlich wird der Einbau einer Wohnung mit Errichtung einer Außentreppe, sowie eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der Errichtung einer Gaube auf der Ostseite des Gebäudes beantragt.

Antrag auf Befreiung:

1. Errichtung einer Dachgaube auf der Ostseite des Gebäudes. Die Dachneigung der Gaube beträgt 22° (Bestandsgebäude DN: 30°).

Festsetzung gem. Bebauungsplan:

Zu 1. Dachgauben sind unzulässig

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Die Verwaltung hält die Dachgaube nach Art und Ausmaß für nicht genehmigungsfähig. (Breite : 4,00 m)

In der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2014 wurde zwar bereits eine Befreiung zur Errichtung von 2 Dachgauben auf dem Nachbargrundstück mit der Fl.Nr. 231/6 genehmigt, jedoch wurden diese Gauben mit einer Breite von lediglich 1,90 m pro Gaube beantragt. Ebenso ist dort die DN der Gaube gleich der DN des Bestandsgebäudes (AZ: 7.1.1-0977/14/V u. 2014/45). Die hier beantragte Gaube ist um 2,10 m breiter, und weist wie bereits erwähnt eine veränderte DN zum Bestandsgebäude auf.

Eine Dachgaube dieser Größenordnung stört die gemäß Festsetzung 4.1 des Bebauungsplanes geforderte Einheitlichkeit des Bauquartiers erheblich.

Einer Befreiung kann somit nicht zugestimmt werden.

Sitzungstag 10. Februar 2015

Der beantragten Außentreppe, die von der Ostseite EG auf die Südseite DG, verläuft kann ebenso nicht zugestimmt werden, da diese als nicht mehr untergeordnet betrachtet werden kann und somit gegen den Bebauungsplan verstößt. Unter Festsetzung 4.1 ist geregelt, dass die im Bauquartier befindlichen Bauten in Höhe, Außengestaltung und Material aufeinander abzustimmen sind.

Ein Vergleichsfall zum Bauvorhaben Lechner, Mozartstraße 8 (AZ: 7.1.1-0977/14/V u. 2014/45), kann nicht herbeigeführt werden, da die dort beantragte Außentreppe lediglich auf der Nordseite vom EG ins OG führt und daher nur untergeordneten Charakter hat.

Dem Bauvorhaben sowie der o.g. Befreiung kann nicht zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 17**öffentlich****Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 2015/9:****Einhausung der Mülltonnenstellplätze, Schieferweg 4 – 12, 85653 Aying**

Ifd. Nr. 34

Anwesend: 12

Beschluss: 12 : 0

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Aying, nördlich der Bahnhofstraße", und ist deshalb nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Gegenständlich wird ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Aying, nördlich der Bahnhofstraße“ zur Einhausung der Mülltonnenstellplätze beantragt.

Das Mülltonnenhäuschen wird mit einer max. Höhe von 2,40 m und einer DN von 3 ° beantragt.

Antrag auf Befreiung:

Errichtung eines Mülltonnenhäuschens mit einer Grundfläche von ca. 12,50 m².

Festsetzung des Bebauungsplanes:

Gerätehäuschen aus Holz sind je Einzel-, Doppel- bzw. Reihenhaushälfte bis zu einer Grundfläche von 9,00 m² sowie einer Wandhöhe von max. 2,20 m, auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Art. 57 Abs. 1. Nr. 1 Buchst. a BayBO wäre dieses Vorhaben eigentlich genehmigungsfrei. Da nach Festsetzung im Bebauungsplan jedoch max. 9 m² zulässig sind, ist eine Befreiung notwendig.

Somit ist nach Art. 63 BayBO die Gemeinde Aying für die Verbescheidung zuständig.

Da die Errichtung des Mülltonnenhäuschens vom Gemeinderat eher als optische Aufwertung gesehen wird und die Mülltonnen so nicht mehr von der Straße aus einsehbar sind, ist die Errichtung in diesem speziellen Fall im Bereich des MI städtebaulich vertretbar.

Für die erforderliche Befreiung zur Errichtung eines Mülltonnenhäuschens stellt der Gemeinderat sein Einvernehmen her.

Beschluss: 12 : 0

Tagesordnungspunkt 18**öffentlich****Heizzentrale Aying:
Vergabe der technischen Betriebsführung inkl. Wärmelieferung**

Ifd. Nr. 35

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Die technische Betriebsführung inkl. Wärmelieferung wurde nach VOL beschränkt ausgeschrieben. 16 Bieter wurden beteiligt. 4 Bieter haben fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Dem Gemeinderat wird eine Tabelle der eingegangenen Angebote als Tischvorlage aufgezeigt und wird nach Beschlussfassung vollständig eingesammelt.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Fa. BayWa Energie Dienstleistungs GmbH mit einem Angebotspreis von:

- 2.260,00 € / a (brutto) für die technische Betreuung (incl. Preisgleitklausel)
- 48,67 € / MWh (brutto) für die Wärmelieferung (incl. Preisgleitklausel).

Die technische Betriebsführung inkl. Wärmelieferung ist gemäß Ausschreibung für die nächsten 3 Jahre an die Fa. BayWa Energie Dienstleistungs GmbH zu vergeben.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 19**öffentlich****Vollzug des BayStrWG:
Namensgebung für die Erschließungsstraße im Baugebiet 28
„Dürrnhaar, Nördlich der Egmatinger Straße“**

Ifd. Nr. 36

Anwesend: 14

Beschluss: 14 : 0

Die neue Erschließungsstraße im Baugebiet 28 „Dürrnhaar, nördlich der Egmatinger Straße“ wird voraussichtlich im Sommer 2015 fertiggestellt.

Gemäß Art. 6 BayStrWG ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße mit einer Länge von 200 Metern (inkl. Nordstich) zu widmen.

Für die Namensgebung schlägt die Verwaltung aufgrund der vorhandenen Flurbezeichnung „Im Kühlfeld“ vor.

Der Gemeinderat beschließt die Erschließungsstraße im Baugebiet 28 „Dürrnhaar, nördlich der Egmatinger Straße“ mit einer Länge von 200 Metern als Ortsstraße mit dem Namen „Im Kühlfeld“ zu widmen.

Beschluss: 14 : 0

Tagesordnungspunkt 20**öffentlich****Arbeitskreis Stromkonzessionsvertrag und
Straßenbeleuchtungsnetz:
Ersatzbenennung des Vertreters der „Grünen“**

Ifd. Nr. 37

Anwesend: 12

Beschluss: 12 : 0

Der Gemeinderat hat in seiner Konstituierenden Sitzung am 06. Mai 2014 u.a. auch den o.g. Arbeitskreis personell besetzt.

Das Arbeitskreismitglied Herr Henrik Chmiel (Vertreter „Die Grünen“) hat mitgeteilt, dass er aus persönlichen Gründen künftig nicht mehr für den Arbeitskreis zur Verfügung steht.

Die Vertreter der „Grünen“ schlagen als künftiges Mitglied des Arbeitskreises Frau Franziska Geller, Aying, vor.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu und ernennt Frau Franziska Geller als künftiges Mitglied des Arbeitskreises Stromkonzessionsvertrag und Straßenbeleuchtungsnetz.

Beschluss: 12 : 0

Sitzungstag 10. Februar 2015

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben